



Inhalt:

- 128 Einwohnerzahl am 31.12.2015
129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)
130 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf – Kipfenberg)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

128 Einwohnerzahl am 31.12.2015

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2015 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.948	Kipfenberg, M.	5.752
Altmannstein, M.	6.958	Kösching, M.	9.428
Beilngries, St.	9.258	Lenting	4.851
Böhmfeld	1.644	Mindelstetten	1.658
Buxheim	3.659	Mörnsheim, M.	1.542
Denkendorf	4.712	Nassenfels, M.	2.088
Dollnstein, M.	2.789	Oberdolling	1.272
Egweil	1.149	Pförring, M.	3.639
Eichstätt, GKSt.	13.407	Pollenfeld	2.836
Eitensheim	2.966	Schernfeld	3.155
Gaimersheim, M.	11.618	Stammham	3.906
Großmehring	6.695	Titting, M.	2.675
Hepberg	2.859	Walting	2.328
Hitzhofen	2.871	Wellheim, M.	2.700
Kinding, M.	2.591	Wettstetten	4.851

128.805

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22.12.2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2017 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 01.06.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 423.300 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 280.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, den 01.07.2016
 gez. F e h l n e r , **Verbandsvorsitzender**

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

130 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 01. Oktober 2013:

§ 1

1. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

		<u>netto pro Jahr</u>
bis	2,5 qn cbm/h	30,00 €
bis	6 qn cbm/h	60,00 €
bis	10 qn cbm/h	75,00 €
über	10 qn cbm/h	300,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kipfenberg, 22. Juni 2016
 gez. W a g n e r , **Verbandsvorsitzender**